

Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Betriebszeiten und Zeitraum	2
§ 3 Rettungswege	2
§ 4 Waffen und gefährliche Gegenstände	2
§ 5 Verbote	3
§ 6 Kontrollen	3
§ 7 Mitnahme von Hunden	3
§ 8 Alkohol und Glasflaschen	3
§ 9 Verkehr auf dem Festgelände	3
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 11 Ausnahmen im Einzelfall	4
§ 12 Geltungsdauer	4

Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)

vom 11.04.2019 i. d. F. vom 22.05.2025 / In Kraft getreten am 28.05.2025
(Die amtlichen Seiten Nr. 9 vom 02.05.2019 und Nr. 11A vom 27.05.2025)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt den Betrieb der Erlanger Bergkirchweih.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan „Geltungsbereich Bergkirchweihverordnung“ durch den inneren Rand der gestrichelten Linie umgrenzt. Der Plan (M: 1:4000) ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Festgelände liegt im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung und ist in dem beigefügten Plan „Festgelände Bergkirchweih“ durch den inneren Rand der gestrichelten Linie umgrenzt. Der Plan (M: 1:4000) ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Betriebszeiten und Zeitraum

Die Bergkirchweih beginnt jährlich am Donnerstag vor Pfingsten und endet am übernächsten Montag. Die Betriebszeiten werden individuell festgelegt. Von 0:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festgelände untersagt.

§ 3 Verhalten auf dem Festgelände, Rettungswege

- (1) Auf dem Festgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des jeweiligen Festgeländes sowie die festgelegten Rettungs- und Fluchtwege dürfen nicht blockiert oder verstellt werden.
- (3) Die Wirtinnen und Wirte oder deren benannte Stellvertretungen haben darauf zu achten, dass die Ein- und Ausgänge und insbesondere die Notausgänge innerhalb der Keller und Zelte bzw. Gaststättenbetriebe freibleiben.

§ 4 Waffen und gefährliche Gegenstände

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich zu führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind. Des Weiteren ist das Mitführen von gefährlichen Gegenständen verboten, wie z. B. Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen und leicht brennbaren Gegenständen, Behältnissen mit gesundheitsgefährdenden oder schädigenden Inhalten, wie z. B. Pfeffersprays, Reizgas, Tierabwehrsprays oder ätzende Flüssigkeiten, und Gegenstände, die als Stoß- und Hieb Waffen Verwendung finden können.

§ 5 Verbote

Es ist den Besucherinnen und Besuchern verboten,

1. Werbematerial aller Art zu verteilen oder anzubringen;
2. Waren feilzubieten;
3. Vorführungen und Darbietungen aller Art aufzuführen; dies gilt insbesondere für Zauber- und Geschicklichkeitsdarstellungen;
4. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden;
5. Spenden, Almosen und sonstige Gaben für sich selbst oder andere Zwecke zu sammeln; dieses Verbot umfasst auch das Betteln in jeglicher Form;
6. außerhalb des Festgeländes aggressiv oder aufdringlich Flaschen einzusammeln;
7. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten zu verrichten;
8. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlageteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu beseitigen;
9. für sie nicht zugelassene Bereiche, insbesondere Wohnwägen, zu betreten.

§ 6 Kontrollen

Soweit Sicherheits- und Taschenkontrollen durch den eingesetzten Ordnungsdienst durchgeführt werden, kann Personen, die sich diesen verweigern, der Zutritt zum Festgelände verwehrt werden.

§ 7 Mitnahme von Hunden

- (1) Die Mitnahme von Hunden auf das Festgelände ist untersagt.
- (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind Assistenzhunde, wie z. B. Blindenführhunde, Signalthunde und Behindertenbegleithunde, durch Personen mit einer entsprechenden Behinderung bzw. Einschränkung. Ebenfalls ausgenommen sind Hunde von Schaustellerinnen und Schaustellern sowie von Anwohnerinnen und Anwohnern, die im räumlichen Geltungsbereich i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Verordnung wohnen.

§ 8 Alkohol und Glasflaschen

Den Besucherinnen und Besuchern ist es untersagt, alkoholische Getränke aller Art auf das Festgelände mitzubringen. Außerdem ist es verboten, Glasflaschen und Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material auf das Festgelände mitzubringen oder dort einzusammeln.

§ 9 Verkehr auf dem Festgelände

- (1) Während der Betriebszeiten sind auf dem Festgelände der Verkehr und die Mitnahme von Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch von Fahrrädern, Rollern und Segways verboten. Ebenso ist der Verkehr mit Sportgeräten aller Art (z. B. Inlineskates, Skateboard, Rollschuhen) untersagt.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht:
 1. für die Nutzung von Kinderwägen sowie Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit Behinderungen dienen (z. B. Rollstühlen);
 2. für den Fahrzeugverkehr mit Ausnahmegenehmigung sowie den Dienstverkehr von Polizei- und Rettungskräften.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. sich entgegen § 2 unbefugt auf dem Festgelände aufhält oder die Betriebszeiten missachtet,
2. entgegen § 3 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege blockiert oder verstellt,
3. entgegen § 4 Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände mit sich führt,
4. gegen ein in § 5 aufgeführtes Verbot verstößt,
5. entgegen § 7 Hunde auf das Festgelände mitbringt,
6. entgegen § 8 Alkohol oder Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichen Material auf das Festgelände mitbringt oder einsammelt,
7. entgegen § 9 Verkehr auf dem Festgelände betreibt.

§ 11 Ausnahmen im Einzelfall

Im Einzelfall kann die Stadt Erlangen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für 20 Jahre.